

INFOPUNKT



*Jetzt
beraten
lassen!*

Regenwasser- versickerung

Eine Orientierungshilfe
für Bauherren/-innen

INFOPUNKT
Eigenbetrieb Abwasser



Inhalt

1. Vorwort	3
2. Antrags- und Genehmigungsverfahren	4
3. Die gesetzlichen Grundlagen	6
4. Was bei der technischen Planung zu beachten ist	9
5. Auskunft und Beratung	10
6. Systemskizzen	11
7. Anhang (1) zu Punkt 3	12
8. Anhang (2) zu Punkt 4	13

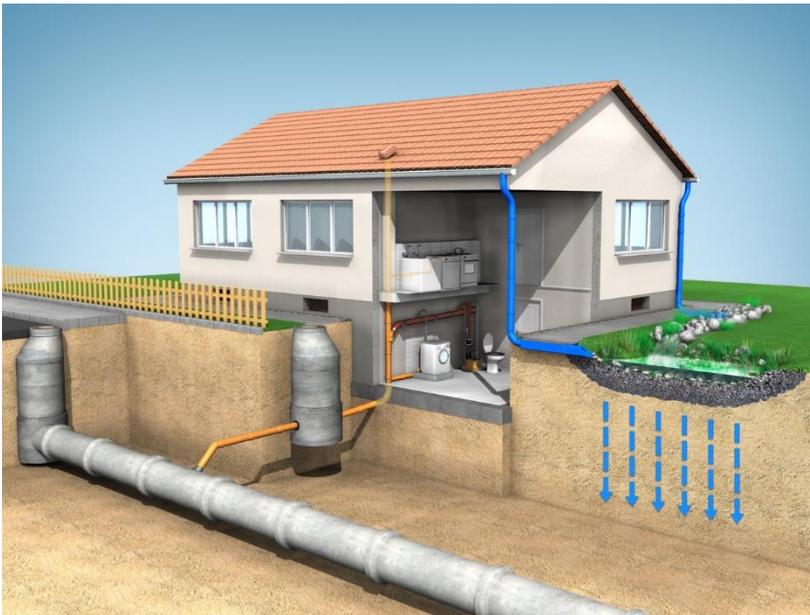


Bild: www.grundstuecksentwaerung.de



1. Vorwort

Liebe Grundstückseigentümerinnen,
liebe Grundstückseigentümer,

durch die fortschreitende Versiegelung von Freiflächen aufgrund von privaten und gewerblichen Bebauungen sowie stetig wachsenden Verkehrsflächen, nehmen die Niederschlagsabflüsse an der Oberfläche zu. Eine der Folgen ist, dass sich die Grundwasserneubildung in Siedlungsgebieten immer mehr vermindert.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und auch in der Zukunft für einen ausgeglichenen Grundwasserhaushalt zu sorgen sowie die Gewässer bei Starkregenereignissen zu entlasten, möchten wir Sie mit dieser Broschüre zur ortsnahen Regenwasserversickerung auf Ihrem Grundstück ermutigen und Ihnen dazu eine Orientierungshilfe an die Hand geben.

Mit dieser Broschüre informieren wir Sie über die gesetzlichen Grundlagen, die technischen Möglichkeiten und dem grundsätzlichen Ablauf des Antrags- und Genehmigungsverfahrens. Außerdem haben wir für Sie den "INFOPUNKT Regenwasserversickerung" eingerichtet, den Sie unter der Telefonnummer 05242-963411 erreichen. Unsere Fachleute beraten Sie gern: Kompetent, unabhängig und kostenlos - auch vor Ort.

Ich freue mich, wenn Sie das Beratungsangebot nutzen und wir gemeinsam zu einer besseren Grundwasserneubildung beitragen können.

Es grüßt Sie ganz herzlich

Ihr

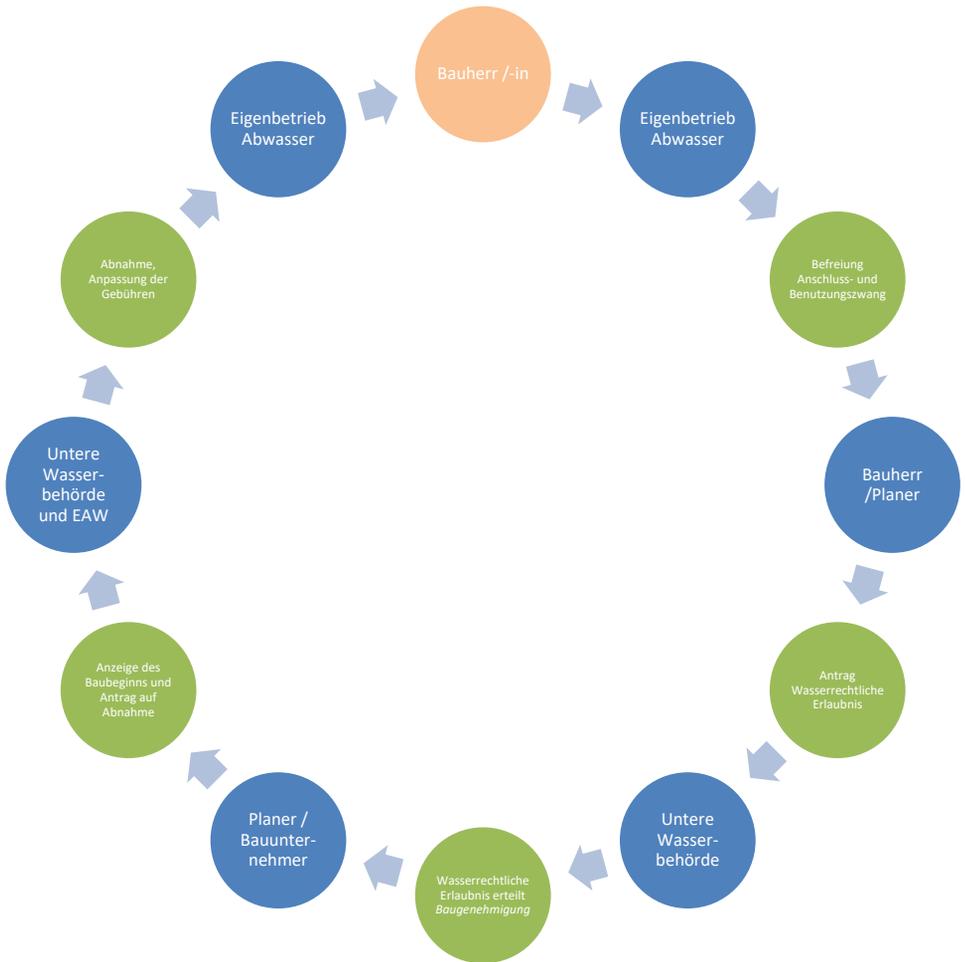


Rheda-
Wiedenbrück

2. Antrags- und Genehmigungsverfahren

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Regenwasserversickerung auf dem Grundstück basiert rechtlich auf dem Wasserhaushaltsgesetz der BRD (WHG) sowie dem Landeswassergesetz (LWG) NRW und der örtlichen Entwässerungssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück.

- Zu Beginn Ihres Vorhabens ist grundsätzlich mit dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück (EAW) zu klären, ob Sie für die Regenwasserversickerung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden können. (Abwasseratzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück)
- Erst wenn dieser Befreiung zugestimmt wurde, kann mit der Planung und Beantragung einer Regenwasserversickerung begonnen werden. Hierbei kann der EAW mit einer Anlaufberatung helfen.
- Grundsätzlich ist für die Regenwasserversickerung eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde (uWB, Kreis Gütersloh) erforderlich. Für das Erlaubnis- und Planungsverfahren muss ein Fachplaner hinzugezogen werden.
- Mit dem Antrag bei der Unteren Wasserbehörde müssen dann die Eckdaten Ihres Vorhabens eingereicht werden:
 - Antragsformular der uWB
 - Lageplan des Grundstücks und der geplanten Versickerung
 - Beschreibung des Bauvorhabens
 - Eigentumsnachweis für das Grundstück
- Erst wenn die Untere Wasserbehörde Ihren Antrag auf Vollständigkeit und Machbarkeit geprüft- und eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt hat, kann die Umsetzung durch den Planer, den Bauunternehmer oder in Eigenleistung auf dem Grundstück begonnen werden.
- Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Unteren Wasserbehörde und dem EAW anzuzeigen und eine Abnahme ist zu beantragen.
- Nach erfolgter Abnahme kann beim EAW das Verfahren zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang abgeschlossen- und somit auch die Reduzierung der Niederschlagswassergebühren umgesetzt werden.



Kontakte:

- EAW: grundstuecksentwaesserung@eaw-rw.de, 05242-963411
- UWB: www.kreis-guetersloh.de/themen/wasser/regenwasser, 05241-85-2608

3. Die gesetzlichen Grundlagen

Für den Bürger ist die örtliche **Entwässerungssatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück** die mittelbare gesetzliche Grundlage. Zur Orientierung der zum Thema Regenwasserversickerung regelnden Passagen hier ein Auszug aus der Entwässerungssatzung:

§4 Anschlusszwang

Absatz 1.: Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechts (§ 3) sein Grundstück nach näherer Bezeichnung des § 5 an die städtische Abwasseranlage anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist, mit der Bebauung begonnen oder eine sonstige gewerbliche Nutzung in Angriff genommen worden ist oder Flächen befestigt worden sind.

§7 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Absatz 1.: Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlüsse haben die Eigentümer und Benutzer der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke das Recht und die Pflicht, die auf diesen Grundstücken anfallenden Abwässer über die Grundstücksentwässerungsanlage nach den Bestimmungen dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

§10 Besondere Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung

Absatz 4.: Unverschmutztes oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser ist in die Niederschlagswasserkanalisation (im Trennsystem) einzuleiten.

Absatz 7.: Beauftragt die Stadt den Grundstücksnutzungsberechtigten mit der gänzlichen oder teilweisen Beseitigung des auf seinem Grundstück oder/und auf benachbarten Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers, wird dies bei der Gebührenrechnung berücksichtigt.

Absatz 8.: Auf Antrag des Grundstücksnutzungsberechtigten kann diesem widerruflich ganz oder teilweise die Abwasserbeseitigungspflicht für das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser übertragen werden.

§12 Zustimmungsverfahren

Absatz 1.: Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück. ...

Link: <https://www.rheda-wiedenbrueck.de/serviceportal/ortsrecht/2.1-entwaesserungssatzung.pdf>

Im **Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalen** werden genau die Schritte beschrieben, die unser Kreislaufdiagramm zum Antrags- und Genehmigungsverfahren darstellt:

§48 Abwasserüberlassungspflicht

Abwasser ist von dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, der Gemeinde oder im Falle eines Übergangs der Aufgabe nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 52 Absatz 1 dieser zu überlassen, soweit nicht nach den §§ 49 bis 53 der Nutzungsberechtigte selbst oder andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Ist die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks übertragen worden, so geht diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten über.

§49 Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht, Übergang auf Dritte

Absatz 1.: Die Gemeinde ist zur Abwasserbeseitigung verpflichtet....

Absatz 4.: Sofern gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser durch den Nutzungsberechtigten ganz oder teilweise gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann, und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstücks insoweit von der Überlassungspflicht nach § 48 freigestellt hat, ist der Nutzungsberechtigte selbst zur Beseitigung des

Niederschlagswassers verpflichtet. Die Freistellung gilt als erteilt, wenn das gesamte Niederschlagswasser eines Grundstücks seit dem 1. Januar 1996 auf dem Grundstück beseitigt worden ist und die Gemeinde in dieser Zeit ihren Anschluss- und Benutzungszwang nicht geltend gemacht hat. Die Gemeinde kann den Nutzungsberechtigten von seiner Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers auch freistellen, wenn die Übernahme bereits erfolgt ist und die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Nachweis nach Satz 1 ist von der Gemeinde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Grundwasserstände zu führen, wenn die Bebaubarkeit des Grundstücks nach dem 1. Januar 1996 durch einen Bebauungsplan, einen Vorhabens- und Erschließungsplan oder eine baurechtliche Satzung begründet worden ist. Im Übrigen ist der Nachweis durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks zu führen. Im Fall des Satzes 4 hat die Gemeinde den Nachweis der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Bebauung der Grundstücke mit der Planung nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 57 Absatz 1 vorzulegen.

Die Passage im Satz eins des § 49 LWG Zitat: „... *gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück...*“ beschreibt folgende Rahmenbedingungen, die bei der Planung (gem. der Anforderungen nach DWA-A-138) berücksichtigt werden müssen und in Ihrem Antrag von der uWB geprüft werden.

- Das Grundwasser darf nicht verunreinigt werden.
- Es dürfen keine Feuchteschäden am Gebäude entstehen.
- Nachbargrundstücke und –Gebäude dürfen nicht vernässt werden.
- In Wasserschutzgebieten sind besondere Vorgaben zu beachten.

Link: <https://www.recht.nrw.de>

4. Was bei der technischen Planung zu beachten ist

Damit eine Regenwasserversickerung funktioniert, gibt es einige Parameter, die zu beachten sind. Bevor Sie Ihr Vorhaben in die Behörden tragen, sollten Sie folgende Punkte vorab überprüfen:

- Welches Versickerungsverfahren ist auf meinem Grundstück umsetzbar?
 - Brauche ich eine Versickerungsanlage (z.B. eine Mulde oder Rigole), dann ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
 - Kann ich das Regenwasser auf der Fläche versickern (z.B. auf einer Rasenfläche), dann ist ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis von der uWB erforderlich.
- Wie versickerungsfähig ist mein Boden? Ist der Boden frei von Altlasten?
 - Hier braucht es einen Fachplaner, der über ein Bodengutachten diese Punkte überprüft.
- Wie groß ist der Grundwasserflurabstand meiner Versickerungsanlage? Kann der Mindestwert eingehalten werden?
 - Auch das ist ein Wert, der durch ein Bodengutachten ermittelt wird.
- Kann ich die Versickerungsanlage in der ausreichenden Größe mit genügend Abstand zum eigenen Gebäude und zu den Nachbargrundstücken und Nachbargebäuden errichten?
 - Hier kommt der Punkt „Vernässung“ wieder ins Spiel, der unbedingt zu beachten ist. Es kann sonst über einen langen Zeitraum zu schleichenden Bauwerksschäden kommen, die einen immensen Sanierungsaufwand bedeuten können.
- Ist das Regenwasser frei von Verunreinigungen?
 - Welche Materialien sind auf den Dächern verbaut? Gibt es Kfz-Abstellflächen, die besonderer Beachtung bedürfen?

Wenn es an einem der oben genannten Punkte hakt, kann mit dem Fachplaner über bauliche Änderungen gesprochen werden (z.B. Bodenaustausch, Vorbehandlung des Wassers, Versickerung von Teilflächen (*Teilbefreiung*), o. Ä.).

5. Auskunft und Beratung

Befreiung vom Anschluss- und
Benutzungszwang, Abwassergebühren,
Einstiegsberatung

Eigenbetrieb Abwasser
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
Ringstraße 16-20
33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 05242-963-411
grundstuecksentwaesserung@eaw-nw.de

Wasserrechtliche Erlaubnis

Kreis Gütersloh
-Untere Wasserbehörde-
Herzebrocker Str. 140
33324 Gütersloh
Tel.: 05241-85-0
www.kreis-guetersloh.de/themen/wasser/regenwasser/

Grundwasserstände
(Anfragen sind gebührenpflichtig!)

LANUV Landesamt für Naturschutz,
Umweltschutz und Verbraucherschutz
NRW
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361-305-0
E-Mail: grundwasserstand@lanuv.nrw.de

Altlasten / Verdachtsflächen,
Wasserschutzzonen

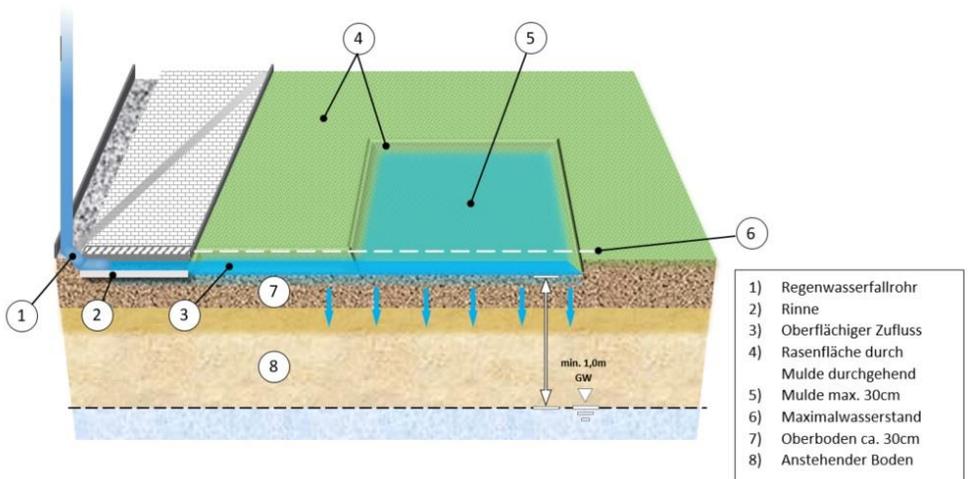
Fachbereich Tiefbau
der Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel.: 05242-963-0

Onlineinformation rund um das Thema
Regenwasser

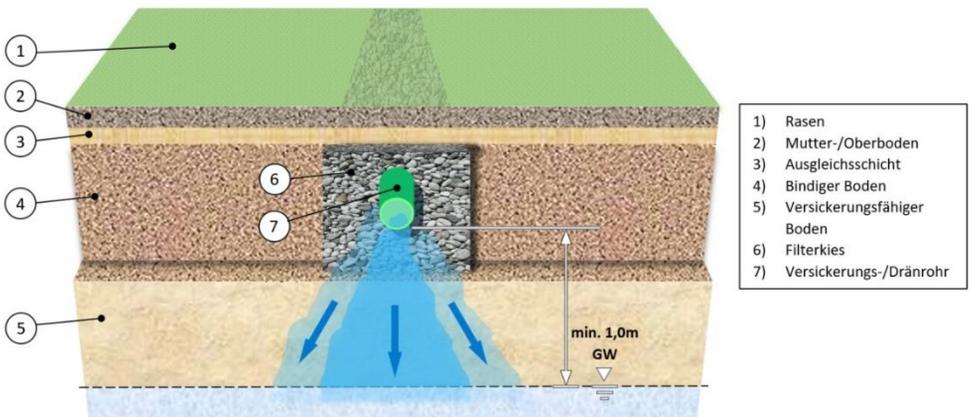
Verband Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen e.V.
Sühlstraße 6
46117 Oberhausen-Borbeck
www.info-regenwasser.de/regenwasserversickerung/

6. Systemskizzen

Muldenversickerung



Rigolenversickerung

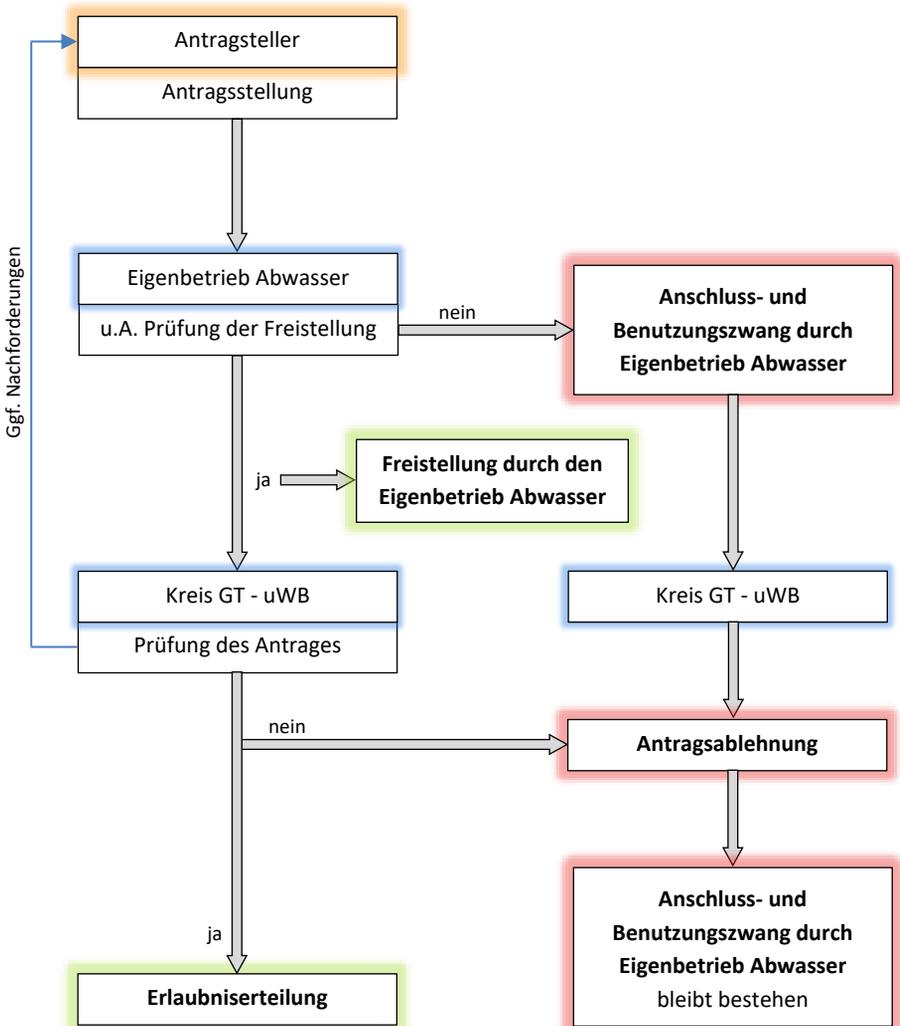


Bilder: [Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Rheda-Wiedenbrück](#)

7. Anhang (1) zu Punkt 3

Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht

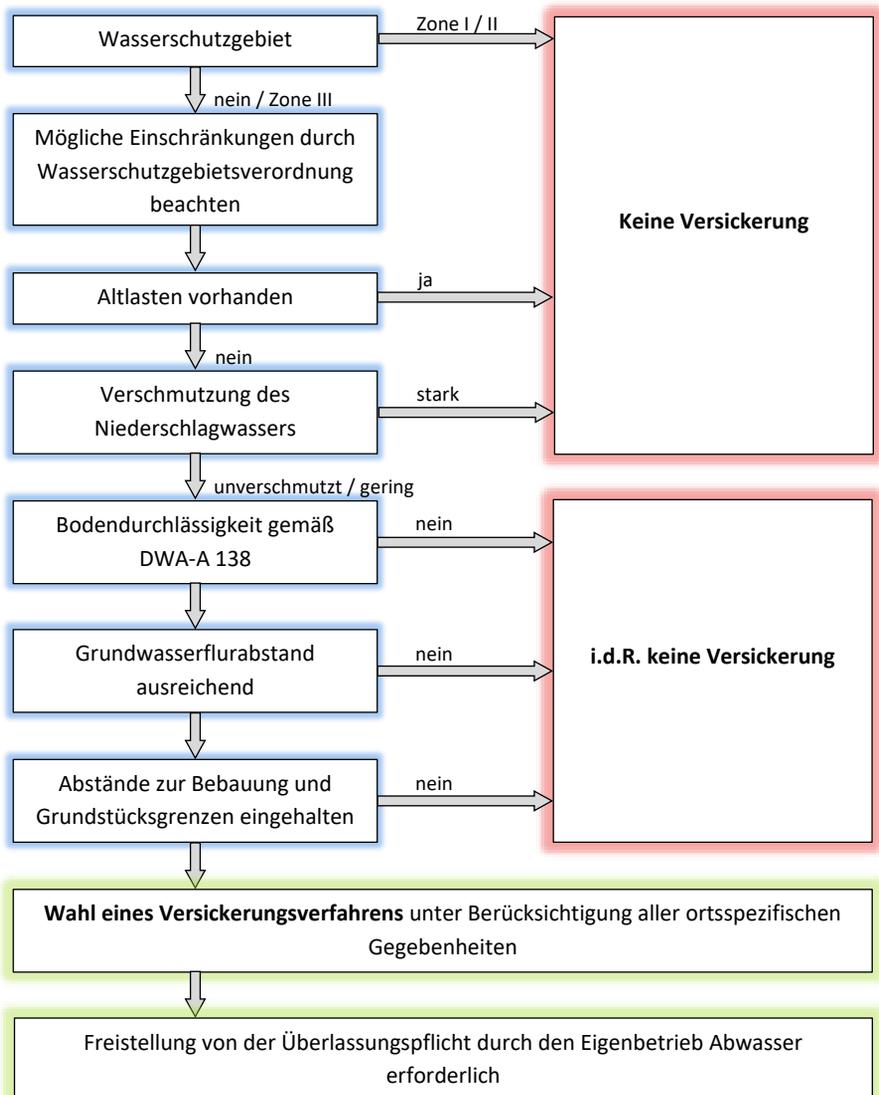
In diesem Ablaufschema wird grafisch dargestellt, wie der Prozess des Überganges der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Antragsteller bearbeitet, bewertet und beschieden wird.



8. Anhang (2) zu Punkt 4

Allgemeine Grenzen der Niederschlagswasserversickerung

Eine grafische Übersicht, welche Faktoren zu beachten sind und wie diese Einfluss auf die Erlaubnisfähigkeit haben.



INFOPUNKT



*Jetzt
beraten
lassen!*

INFOLINE: 05242 - 963669

E-Mail: grundstuecksentwaesserung@eaw-rw.de

INFOPUNKT
Eigenbetrieb Abwasser

